

Pressemitteilung:

Verwaltungsgericht Münster stellt Systemversagen des APG NRW und der APG DVO NRW fest.



Bochum, 13. März 2017

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertreten den Träger einer teilstationären Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Münster (VG Münster, Urteil vom 14.02.2017, Aktenzeichen 6 K 2255/15). Nach dem Urteil erhält eine Tagespflegeeinrichtung die beantragten Investitionskosten auch bei einem Systemversagen der Sozialverwaltung, das bei der Anwendung des APG NRW und der APG DVO auftritt.

Die Klägerin beantragte für ihre Tagespflege im September 2015 beim örtlichen Sozialhilfeträger die Zahlung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten gemäß § 13 APG NRW. Bei der Antragstellung teilte sie mit, dass sie noch keine Abrechnung der Investitionskostenpauschale von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten habe. Der Grund hierfür war kein Verschulden der Klägerin, sondern eine fehlende Bescheidung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger (hier LWL), da noch Abstimmungen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hatten erfolgen müssen.

Der beklagte örtliche Sozialhilfeträger lehnte die Erteilung der beantragten Investitionskosten ab. Er begründete diese Entscheidung damit, dass die Klägerin die Antragsfristen des § 22 Absatz 2 APG DVO NRW versäumt habe. Bei dieser Frist handle es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Das heißt konkret: Fristversäumnis führt zum Untergang des Anspruchs.

Die Klägerin berief sich darauf, dass sie die Frist des § 22 Absatz 2 APG DVO NRW aus technischen Gründen nicht einhalten konnte. Ihr lag kein Investitionskostenbescheid des überörtlichen Sozialhilfeträgers vor, der für den Antrag gegenüber dem örtlichen Sozialhilfeträger zwingend notwendig gewesen wäre.

Das Verwaltungsgericht hat der Klägerin Recht gegeben und den örtlichen Sozialhilfeträger zur Zahlung des beantragten bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses verurteilt. Die Verwehrung durch den örtlichen Sozialhilfeträger war rechtswidrig.

Die Klägerin hat als Tagespflegeeinrichtung einen Anspruch auf Zahlung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses nach § 13 APG NRW.

Sie musste sich nicht an die Frist des § 22 Absatz 2 Satz 1 APG DVO NRW halten, da ihr kein Investitionskostenbescheid des überörtlichen Sozialhilfeträgers erteilt worden war.

Das Verwaltungsgericht Münster hat ein „Systemversagen“ des APG NRW und der APG DVO NRW angenommen. Die unverschuldete Fristversäumnis der Klägerin konnte man weder durch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 27 SGB XI noch durch die Anwendung der Rechtsprechung zu anerkannten Ausnahmen von der Präklusionswirkung materiell-rechtlicher Ausschlussfristen rechtfertigen. Ferner konnte die Fristversäumnis weder nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nach § 242 BGB noch nach der Rechtsprechung zur Fristversäumnis aufgrund „höherer Gewalt“ geheilt werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Grabenstraße 12
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de